

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Bernspruchsstelle
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 175.

Montag, 31. Juli 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeitzain werden in diesem Jahre noch von nachfolgenden Truppentheilen **Wesche-Schießübungen** abgehalten werden und zwar:

am 9. August Vormittags von 10 bis Mittags	1 Uhr,
" 10. " " " " " " "	6 " " 12 "
" 11. " " " " " " "	6 " Nachmittags 5 "
" 12. " " " " " " "	6 " Mittags 12 "

vom königlichen 1. Manen-Regiment Nr. 17,
am 17. 18. 19. 21. 22. 23. August Vormittags von 11 bis Nachmittags 5 Uhr,
" 26. August von 9 Uhr Vormittags bis Nachmittags 3 Uhr,
" 28. August von 8 Uhr Vormittags bis Mittags 12 Uhr
vom königlichen 11. Infanterie-Regiment Nr. 139.

Es wird dies unter Hinweis auf die in Nr. 29 des Rieser Amtsblattes Jahrgang 1891 abgedruckte amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 31. Januar 1891 — D 78 —, Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Absperrung des Schießplatzes Zeitzain und des zu sichernden Geländes während der Schießübungen der **Infanterie** und **Cavallerie** betreffen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Ortsbehörden der umliegenden Gemeinden veranlaßt, die Einwohnerchaft der letzteren in der vorgeschriebenen Weise auf gegenwärtige Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 27. Juli 1893.

D. 1151.

J. S.: v. Gruben.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Abgabe der ca. 200 Stück tragfähigen Apfelbäume an der rechtsufrigen Zufahrtstraße nach der Riesaer Elbbrücke soll mit Genehmigung der königlichen Amtshaupt-

mannschaft Großenhain **Donnerstag**, den 3. August cr. gegen sofortige baare Bezahlung und unter den vorher bekannt gemacht werdenden sonstigen Bedingungen meistbietend verpachtet werden. Erziehungslustige wollen sich an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, an früheren Präfekten-Einnahmegebäude auf der Riesaer Elbbrücke einfinden.

Großenhain, am 30. Juli 1893.

L. Zumeke, Amtsträger.

Freibank Riesa,

Rastanienstraße 44, im Hofe.

Das Fleisch eines Kindes wird von heute Abend 7 Uhr an zum Preise von 45 Pfg. pro Pfund verpachtet.

Riesa, den 31. Juli 1893.

Der Stadtrath.

J. S.: Schwarzenberg, Stadtrath.

Verdingung.

Die Lieferung von 2500 eisernen Bettstellen und Schränke für 2500 Mann für verschiedene Garnisonorte sollen losweise öffentlich verdingen werden.

Bewerber wollen die Bedingungen und Proben im Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung **Dresden-Albertstadt**, Administrationsgebäude, vorher einsehen und ihre Angebote bis **3. August 1893**, Vormittag 10 Uhr dahin einbringen.

Dresden, am 25. Juli 1893.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Tagesgeschichte.

Der Zollkrieg mit Rußland bildet das Haupterörterungsthema in der gesamten Presse. — Der Reichstanzler hatte dem Bundesrath eine Denkschrift zugehen lassen, wonach im Jahre 1891 der Waarenaustausch des deutschen Zollgebietes mit Rußland betrug:

Einfuhr aus Rußland 578 704 000 Mk.

Ausfuhr nach Rußland 145 336 000 "

Deutschland entnimmt also etwa viermal so viel Waaren aus Rußland, als es solche an Rußland abgibt; es ist mithin ein sehr guter Abnehmer, gegen den man doch einige Rücksicht üben müßte. — Von der russischen Einfuhr nach Deutschland waren Werthe von etwa 400 Mill. Mark zollpflichtig, darunter folgende wichtige Artikel (die zweite Reihe der Ziffern giebt die Gesamteinfuhr der betreffenden Artikel aus allen Ländern an):

	im Werth von Mill. Mark,
Weizen	91 163
Roggen	99 187
Safer	11,7 13,8
Buchweizen	2,6 —
Hälsenfrüchte	9 —
Dirse	1 —
Gerste	37,5 104
Raps- und Rübamen	8,5 25,6
Mais und Darr	12,2 51,7
Holz und Waaren daraus	60 194
Leinwandwaaren	1,3 4,7
Butter	3,8 9
Fleisch, ausgebläuet	2,4 16
Kaviar	1,7 —
Petroleum	4,3 65,3
Eier von Geflügel	20,8 56
Pferd	15,8 73
Schweine	5,6 71,9

Die vorstehenden Ziffern zeigen deutlich, welche großes Interesse Rußland an der Offenhaltung des deutschen Marktes hat. Die Erfahrungen der Jahre 1891/92 während des Verbotes der russischen Getreideausfuhr haben gelehrt, daß Deutschland bei Deckung seines Kornbedarfs nicht unbedingt auf Rußland angewiesen ist. Ungarn, Rumänien, Serbien und Nordamerika sind gleichfalls „Kornkammern“ und selbst in einem ausnahmsweise ungünstigen Jahre, wie das oben angegebene, konnte der Weltmarkt ohne wesentliche Preiserhöhung den Bedarf Deutschlands decken, obwohl das russische Getreide demselben ferngeblieben war. — Rußland hat dem Höchsttarif, den es vom 1. August gegen Deutschland anwenden will, noch dadurch eine feindselige Verschärfung gegeben, daß er nicht nur auf Waaren aus Deutschland,

sondern auch auf alle Waaren, die über Deutschland kommen, angewandt werden soll. Der Güterverkehr in Deutschland leidet dadurch allerdings großen Schaden, da nun alle Waaren aus Amerika, England und Frankreich, die nach Rußland gehen, den Seeweg nehmen werden. Demgegenüber werden jetzt schon in der deutschen Presse Stimmen laut, die „angesichts der drohenden Choleraepidemie“ fordern, die russische Grenze vollständig zu schließen. — Wie es scheint, ist die gesammte deutsche Presse einmütig in ihrer Zustimmung zu der Entscheidung, mit welcher die deutsche Reichs-Regierung die russischen wirtschaftspolitischen Zumuthungen beantwortet hat. Es wird von keiner Seite bezweifelt und auch von keiner Seite mißbilligt, daß Deutschland in dem ihm auferlegten Kampfe Repressivmaßregeln ergreift.

Deutsches Reich. Die deutsche Manöverflotte unter dem Kommando des Vize-Admirals Schröder ist Freitag Vormittag in den Kieler Hafen eingelaufen.

Die kaiserliche Verordnung, durch welche der Finanzminister ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Auswärtigen in gewissen Fällen spezielle Zollzuschläge zu den Sägen des Maximaltarifs einzuführen, hat folgenden Wortlaut: Dem Finanzminister wird anheimgestellt, nach Uebereinkunft mit dem Minister des Auswärtigen durch entsprechende Publikation erstens: Anordnungen zu treffen wegen Erhebung entsprechender Zuschläge zu den Zollsätzen für Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens und der Industrie solcher Staaten bilden, die bei der Einfuhr von Waaren russischer Provenienz in ihre Gebiete dieselben mit höheren Zollsätzen belegen, als sie in ihren allgemeinen Zolltarifen festgesetzt sind, und zwar a) zu erhöhten Sägen des allgemeinen russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891 mit seinen neuesten Abänderungen nach Paragraphen und deren Eintheilungen, denen zufolge solche erhöhte Säge mittels Gesetzes vom 1. Juni 1893 bezüglich des Doppeltarifs fixirt werden; b) zu Normalzollsätzen dieses Tarifs nach Paragraphen und deren Eintheilungen, nach welchen durch dieses Gesetz keine erhöhten Säge festgesetzt werden; zweitens: Die im Punkte 1 der Verordnung erwähnten Anordnungen hinauszuschieben und aufzuheben, und drittens: Termine festzusetzen sowohl zur Ausführung, wie zur Hinausschiebung und Aufhebung dieser Anordnungen. Die betreffenden Ausführungsbefehle können nöthigenfalls telegraphisch erteilt werden.

Die Stimmung der leitenden Kreise in St. Petersburg ist nach der „R. Bzg.“ in den letzten Tagen sehr gereizt gewesen. Minister Witte erhielt vom Jaren sehr weite Machtbefugnisse für etwaige zollpolitische Schritte gegen Deutschland, obwohl man nicht glaubt, daß er sofort davon Gebrauch machen wird.

Ein Maschinist in Bonn erlitt im August 1890 eine Verbrühung der Hand bezw. des Armes durch Defektwerden des Dampfrohres. Der schwer Verlegte wandte sich nun im Laufe der Zeit an vier in Frage kommenden Berufsgenossenschaftler, die indes der Reihe nach die Zahlung einer Rente ablehnten, weil sie nach den gesetzlichen Bestimmungen sich nicht für verpflichtet hielten. Dank der Unterstützung, die der Arbeiter fand, konnte dieser seine Ansprüche weiter bis zum Reichsversicherungsamt verfolgen. In den letzten Tagen, also nach drei Jahren, (!!) erhielt er endlich eine Rente zugesprochen. Der Reichstagsabgeordnete Oberlandesgerichtsrath Spahn hat seinen Einfluß zur Beschleunigung des Verfahrens geltend gemacht. Also sonst hätte es noch länger dauern können, ehe der Arbeiter zu seinem Recht gekommen wäre. Ein herrliches Gesetz! Die Mängel der einschlägigen Bestimmungen springen so in die Augen, daß es keines weiteren Kommentars bedarf.

Aus Berlin wird gemeldet: Wenn mit Rücksicht auf den beharrlichen hohen Stand der Fleischpreise trotz enormen Rückganges der Viehpreise vielfach das Verlangen einer polizeilich vorzuschreibenden Fleischtage laut wird, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß der Erfüllung dieses Verlangens die gesetzlichen Bestimmungen im Wege stehen. Maßgebend sind für diese Frage die Vorschriften der Gewerbeordnung. Letztere aber kennt polizeilich festgesetzte Taxen nur für Lohnbedienstete und für die Benutzung von Transportmitteln (Dienstmänner und Droschken), sowie für Gewerbetreibende, die von einer Behörde angestellt sind. Außerdem können Bäcker und Gastwirthe angehalten werden, die von ihnen selbst gestellten Preise durch Anschlag zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

In Kassel hat, da neuerdings wieder Fälle vorgekommen sein sollen, daß die kaiserlichen Prinzen und die Kaiserin durch Zubringlichkeiten des Publicums belästigt wurden, der Oberbürgermeister eine Bekanntmachung erlassen, in der es heißt: „Im Gegensatz zum vorigen Jahre ist die Absperrung des Parks diesmal auf die allernächste Umgebung des Schlosses auf Wilhelmshöhe beschränkt worden. Je dankbarer mithin die ganze Einwohnerchaft der Stadt für diese überaus große Gnade und Rücksichtnahme ist, um so mehr muß sie sich auch verpflichtet fühlen, sich jenes Entgegenkommens und Vertrauens würdig zu zeigen und durch ihr ganzes Verhalten dazu beizutragen, daß es bei der geringen Absperrung verbleiben kann.“ Der Bürgermeister erjucht sodann „jede Belästigung der hohen Herrschaften, insbesondere durch massenhaftes Ankommen an die Absperrung begrenzenden Wegen, durch zudringliches Besehen und dergleichen zu vermeiden und überall diejenige correcte und tactvolle Zurückhaltung zu beobachten, welche von jedem Gebildeten erwartet werden darf.“